

Junge - Union Gemeindeverband Bitburg - Land

Bettingen, den 2005-02-11
Unser Zeichen: EF-050211-02
Bearbeiter: Mario Mohnen
Erik Friedrich

An die
Junge Union
Kreisverband Bitburg - Prüm
z. Hd. Kreisvorsitzender Frank Müller
Saarstraße

54634 Bitburg

**Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14-3502 vom 15.10.2004**

**Landesgesetz des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG), des
Rettungsdienstgesetzes (RettDG) und anderer Vorschriften
- Novellierung des Rettungsdienstgesetzes-**

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrte Mitglieder des Kreisvorstandes,

in der Anlage erhalten Ihr einen Antrag der Jungen Union Bitburg-Land. Dieser Antrag richtet sich gegen eine Novellierung des Rettungsdienstgesetzes im Frühjahr 2005. Wir würden uns freuen, wenn dieser Antrag der JU Bitburg – Land über den Kreisvorstand der Jungen Union, beim anstehenden Kreisparteitag der CDU (19.02.2005) in Irrel, gestellt wird.

Für Euer Bemühen danken wir.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Mohnen
Vorsitzender JU-Bitburg-Land

Erik Friedrich
Junge-Union Bitburg-Land

**Landesgesetz des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG), des
Rettungsdienstgesetzes (RettdG) und anderer Vorschriften**

**Antrag der JU - Bitburg – Land gegen eine Novellierung des
Rettungsdienstgesetzes entsprechend dem Gesetzentwurf der
Landesregierung**

(Drucksache 14-3502 vom 15.10.2004)

Antrag der Jungen – Union Bitburg-Land:

1.

Wir bitten Sie, sich dafür auszusprechen, dass § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfes (Herausnahme von Beförderungen durch Krankenhäuser oder Heilanstalten bei innerklinischen Krankentransporten innerhalb von Krankenhausverbänden) ersatzlos gestrichen wird.

2.

Wir bitten Sie, sich dafür auszusprechen, dass der § 5 RettdG Rheinland-Pfalz weitestgehend wie bisher belassen wird und die dargestellten Änderungen mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 3 ohne die Worte „oder sonstige Einrichtungen“ aus dem Entwurf wieder herausgenommen werden.

Die Überschrift des bisherigen § 5 „Mitwirkung der Sanitätsorganisationen“ wurde im nunmehr vorliegenden Entwurf um die Worte „oder sonstiger Einrichtungen“ ergänzt. Auch in § 5 Abs. 2 Satz 1 wurden die Worten „oder mit der sonstigen Einrichtung“ eingefügt. Neu eingefügt ist Abs. 2 Satz 3: „Sind im Bereich einer Rettungswache mehrere Sanitätsorganisationen oder sonstige Einrichtungen im Rettungsdienst tätig, kann die Übertragung des Rettungsdienstes in einem einheitlichen Vertrag erfolgen“ Ebenfalls neu eingefügt wurde § 5 Abs. 3 Satz 1,2. Halbsatz: „Soweit im Bereich einer Rettungswache mehrere Sanitätsorganisationen oder Einrichtungen, die Notfall- oder Krankentransporte betreiben, vorhanden sind, sind diese bei Maßnahmen nach Halbsatz 1 im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für den Rettungsdienst angemessen zu beteiligen.“

Gründe ad 1:

Durch die Herausnahme der innerklinischen Beförderungen aus dem Geltungsbereich des Rettungsdienstgesetzes begibt sich der Gesetzgeber nicht nur jeglicher Möglichkeit qualitative Vorgaben an Fahrzeugen und Personal für solche Beförderungen zu normieren und deren Einhaltung durch Rettungsdienstbehörden überwachen zu lassen, der Gesetzgeber schafft damit

- die Grundlage für eine an den Interessen und Bedürfnissen der Patienten vorbei führenden „Billigtransporte“

- entzieht der Gesetzgeber dem öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst und Krankentransport Einnahmen, die zur Finanzierung des flächendeckenden Rettungsdienstes unverzichtbar sind.

So wie profitorientierte Unternehmen den Krankenhaussektor in den Griff bekommen wollen, werden die gleichen Manager auch den innerklinischen Krankentransport betreiben. Dabei wird es nicht mehr darum gehen, eine gute Krankenversorgung zu betreiben, sondern nur um das Erwirtschaften von Gewinnen.

„Der Bedarf der Patienten spielt da keine Rolle mehr“.

Vor diesem Hintergrund muss deutlich werden, was die einmal vorgenommene Herausnahme der innerklinischen Krankentransporte innerhalb von Krankenhausverbänden für die zukünftigen Patienten und den zukünftigen flächendeckenden Krankentransport in Rheinland-Pfalz bedeuten kann.

Gründe ad 2:

§ 5 regelte bisher die Übertragung des Rettungsdienstes durch die Rettungsdienstbehörden durch öffentlich-rechtliche Verträge an eine oder mehrere anerkannte Sanitätsorganisationen bzw. die Stadt Trier, welche als einzige Einrichtung außerhalb der anerkannten Sanitätsorganisationen bei Inkrafttreten des Rettungsdienstgesetzes in Rheinland – Pfalz am Rettungsdienst teilnahm. Dies schloss eine Beteiligung von Privaten am öffentlich – rechtlichen Rettungsdienst aus, denen dafür die Möglichkeit eingeräumt war und auch weiterhin sein wird, als Unternehmer auf der Grundlage einer Genehmigung nach den §§ 14 ff. RettDG Rheinland-Pfalz am Rettungsdienst teilzunehmen. Damit sieht bereits bisher die gesetzliche Regelung ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rettungsdienst vor.

Das rheinland-pfälzische Rettungsdienstgesetz von 1974 hat die Grundlage für eine flächendeckende Versorgung für Rettungsdienst und Krankentransport geschaffen. Es lag insbesondere dem Gesetzgeber daran, die Verbesserung der Überlebenschancen von Notfallpatienten gerade in den weniger dicht besiedelten Gebieten sicherzustellen und denen der Ballungsgebiete anzugleichen.

Die nachgehenden Novellierungen von 1986 und 1991 haben erforderliche Anpassungen gebracht. Dazu zählt insbesondere die Einbeziehung der Krankenkassen bei der Entscheidungsfindung der Vorhaltungen.

Dies hat dazu geführt, dass es in den zurückliegenden Jahren hinsichtlich der Kostenentwicklung im rheinland-pfälzischen Rettungsdienst und Krankentransport mit den Kostenträgern weniger Diskussion um die Vereinbarung der Benutzungsentgelte aber mehr Übereinstimmung gab.

Dass Rheinland-Pfalz im bundesdeutschen Vergleich immer zu den effektivsten, leistungsfähigsten und kostengünstigsten Rettungsdiensten in Deutschland zählt, resultiert daraus, dass das DRK

- mit einem ca. 83 % igen Anteil am rheinland-pfälzischen Rettungsdienst eine führende Rolle und über alle Jahre auch eine tragende Verantwortung für eine landesweit qualitativ gleichwertige Versorgung der Menschen einnimmt und
- seine hervorragende landesweite Aufstellung für eine flächendeckende und gleichwertige Versorgung der rheinland-pfälzischen Bevölkerung nutzt.
- durch Einrichtung einer Rettungsdienstschule Rheinland-Pfalz eine bundesweit anerkannte Bildungseinrichtung geschaffen hat, die aufgrund des Anteils des DRK am rheinland-pfälzischen Rettungsdienst, einen gleichwertigen Bildungsstand des Rettungsdienstpersonals in den DRK Rettungswachen in Rheinland-Pfalz und darüber hinaus und nicht nur für eigene Einrichtungen besorgt.
- durch Schaffung eines DRK-Internen Finanzausgleichs das DRK mit Unterstützung der Krankenkassen die strukturell begründeten Defizite von Rettungswachen bzw. Rettungsdienstbereichen mit Ausnahme eines Jahres über die gesamte Zeit ausgleichen kann.

Eine Leistung, die nicht nur die Anerkennung des Landes, sondern auch deren Schutz verdient.

Durch den DRK-internen horizontalen Finanzausgleich ist es bis auf ein Jahr immer gelungen, den Rettungsdienst in Rheinland-Pfalz, bei einer wirtschaftlichen Betriebsführung aller DRK- Rettungswachenstandorte - ohne einen Zugriff auf das Land oder die Rettungsdienstbehörden/Kommunen - zu refinanzieren.

Der landeseinheitliche Finanzausgleich gelingt aber in der Zukunft nur, wenn ein systemschädlicher Wettbewerb ausgeschlossen ist und ausgeschlossen bleibt!

Mit den im Entwurf zu § 5 eingefügten Worte „und sonstiger Einrichtungen“ wird das seit nunmehr 31 Jahren bestehende System ohne Not geöffnet.

Weder wirtschaftliche noch leistungsbezogene Gründe erfordern hier eine Änderung der Gesetzeslage. Weder finanzielle Zwänge des Landes, noch Gründe, die auf eine fehlende oder unzureichende Leistungsfähigkeit der bisher Beteiligten schließen lassen, macht dies erforderlich.

Mit der vorgeschlagenen Öffnung nach § 5 wird die Beteiligung sonstiger Einrichtungen am rheinland-pfälzischen Rettungsdienst zu Lasten des bestehenden Systems bewerkstelligt.

Gleichzeitig wird die bisher als Grundlage einer gleichwertigen Entwicklung geltende landeseinheitliche Benutzungsentgeltstruktur zerschlagen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Beteiligung sonstiger Einrichtungen wird dafür sorgen, dass nicht mehr genügend Finanzausgleichsmittel zur Verfügung stehen, um dass in den ländlichen Bereichen mit niedriger Bevölkerungsdichte jährlich auflaufende Defizit auszugleichen.

Beispiel: Landkreis Bitburg-Prüm:

Fläche ¹	1.626 KM ² ,
Einwohner	96.000
Bevölkerungsdichte (Einw./Km ²)	59
Vorhaltung von Rettungswachen ²	5
Jährliches Defizit im Rettungsdienst	300-500 TEUR

Das am Beispiel des Kreises Bitburg-Prüm aufgezeigte Problem wird bei Festhalten an dem derzeitigen Entwurf zu § 5 an vielen Orten unseres Landes, insbesondere aber in den ländlichen Bereichen des Landes evident.

Die häufig anzutreffenden zeitlichen Entfernungen erlauben es weder unter notfallmedizinischen Betrachtungen noch unter Beachtung des Rettungsdienstgesetzes (Hilfsfristenregelung) nur eine der angesprochenen Rettungswachen zu schließen oder nur temporäre Einsatzbereitschaft über Stunden vorzusehen.

Diese Rettungswachenstandorte sind für eine flächendeckende Notfallversorgung der Bevölkerung unverzichtbar.

Diese Standorte können aber nur durch eine Ausgleichsfinanzierung erhalten werden.

Hier hat sich der DRK-Finanzausgleich als Instrument bewährt und ist in jedem Falle einer Subventionierung durch öffentliche Kassen vorzuziehen.

Zur Zukunftssicherung gehört auch die flächendeckende rettungsdienstliche Versorgung.

Sie gehört zur Grundversorgung und zur Lebensqualität der Menschen in unserem Land und darauf darf auch in den dünn besiedelten Gebieten unseres Landes nicht verzichtet werden.

Fazit:

Die im Entwurf unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Herausnahme von Beförderungen durch Krankenhäuser oder Heilanstalten bei innerklinischen Krankentransporten innerhalb von Krankenhausverbänden aus dem Geltungsbereich des Rettungsdienstgesetzes, und die im Entwurf vorgesehene Zulassungsregelung nach § 5, wird zu Einnahmeausfällen des bestehenden Rettungsdienstes mit der Folge führen, dass dem landesweiten DRK-Finanzausgleichsystem die Einnahmen entzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Mohnen
Vorsitzender JU-Bitburg-Land

Erik Friedrich
Junge Union Bitburg-Land

¹ mit Abstand flächengrößter Landkreis im Land

² Vorhaltung an 365 Tagen täglich 24 Stunden einsatzbereit.
Nicht alle Rettungsmittel werden „rund-um-die Uhr“ vorgehalten.